

Betriebsordnung
der
Papierumschlaganlage

**der Landeshauptstadt Kiel
- Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel -
Daimlerstrasse 2, 24109 Kiel**

Vom 22.05.2006

Für die Annahme von Abfällen zur weiteren Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und den Betrieb der Papierumschlaganlage auf dem Betriebsgelände des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel wird folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel - nachstehend Betreiber genannt -, betreibt die Papierumschlaganlage entsprechend der / den Genehmigung(en) gem. Bundes- Immissionsschutzgesetz.
- (2) Mit Betreten bzw. Befahren des Geländes erkennt der Anlieferer / Besucher die Regelungen dieser Betriebsordnung an.

§ 2

Abfallarten

Gemäß abfallrechtlicher Genehmigung vom 05.11.2003 und 15.09.2004 sind folgende Abfälle für eine Verwertung zugelassen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe

§ 3

Annahme und Verwiegung von Abfällen

- (1) Die Anlieferer haben sich für die Eingangskontrolle im Pfortnerhaus des Betriebsgrundstücks anzumelden und über Zusammensetzung (Abfallart und Abfallschlüssel) und Herkunft der geladenen Abfälle Auskunft zu geben.
- (2) Die Fahrzeuge fahren nach Weisung des Pfortners zur Erstwägung (Bruttowägung) auf die Waage.
Eine Zweitwägung (Tarawägung) erfolgt nach dem Entladevorgang, sofern das Leergewicht nicht bereits im Wägeprogramm gespeichert ist.
Möglich ist eine Verwiegung von Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 50 Mg.
Bei Ausfall der Waage werden auch Wiegenoten von geeichten Fremdwagen anerkannt.
- (3) Die Fahrzeuge haben auf ihrer Fahrt zur Papierumschlaganlage den Hallenkomplex auf dem Betriebsgelände grundsätzlich nur im Uhrzeigersinn zu umfahren.
- (4) Die Fahrzeuge dürfen nur mit Einweisung durch das Betriebspersonal oder durch einen Beifahrer rückwärts zum Abkippbereich der Anlage (vor den Hallen 4a und 4b) fahren. Die Abfälle sind so abzukippen, dass Papierflug vermieden wird.
- (5) Die angelieferten Abfälle sind unverzüglich nach dem Abkippen in die Halle 4a bzw. 4b zu verbringen.
- (6) Das Betriebspersonal führt Sichtkontrollen durch. Offensichtliche Störstoffe in geringen Mengen werden aussortiert und für die weitere Entsorgung getrennt erfasst. Stark mit Störstoffen belastete Abfälle können zurückgewiesen oder mit technischem Gerät erneut verladen und entsorgt werden; der Aufwand und die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers bzw. des Anlieferers.

§ 4

Betrieb der Anlage, Kontroll- und Wartungsarbeiten

- (1) Das Verpressen der Abfälle in Ballen erfolgt automatisiert kontinuierlich. Die Aufgabebereiche der Steigförderbänder sind kontinuierlich mit einem Radlader zu beschicken. Die fertig verpressten Ballen werden kontinuierlich mit einem Gabelstapler mit Greifzange vom Ballenauswurf in bereit gestellte Container / Trailer geladen.

- (2) Das Betriebspersonal versorgt die Anlage mit den erforderlichen Betriebsmitteln. Der Ablauf des Betriebs der Anlage sowie Kontroll- und Wartungsarbeiten werden gem. Betriebshandbuch durchgeführt.
- (3) Im Außenbereich der Anlage umherliegendes Papier ist vom Betriebspersonal regelmäßig einzusammeln.

§ 5

Lagerung von Abfällen und Entsorgung von Störstoffen

- (1) Die Ballen sind so zu lagern, dass diese ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die weitere Verwertung unbrauchbar werden.
- (2) Die Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern. Die getrennte Lagerung ist mindestens durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen. Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen.
- (3) Es ist eine geordnete Entsorgung der bei der Aufbereitung anfallenden Abfälle sicherzustellen. Stör-, Fremd- bzw. Problemstoffe in geringen Mengen sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu stehen Sammelbehälter bereit.

§ 6

Verhalten auf der Anlage

- (1) Die am Eingangstor ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit ist auf der gesamten Anlage einzuhalten. Im Übrigen gilt die Betriebsordnung des ABK für das Betriebsgelände Daimlerstr. 2.
- (2) Das Rauchen ist vor dem Betreten / Befahren der Papierumschlaganlage einzustellen. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Verbot zum Betreten / Befahren der Anlage bis zu einem Jahr ausgesprochen.
- (3) Die Abfälle dürfen nur an den kenntlich gemachten oder von dem aufsichtsführenden Betriebspersonal bezeichneten Stellen abgeladen werden. Nach dem Entladen der Abfälle bzw. nach einer erforderlichen Zweitwägung ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (4) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Betreibers über, sofern diese nicht vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (5) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Kontroll- und Wartungsarbeiten, Störfälle

Regelmäßige Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie das Verhalten bei Störfällen sind / ist im Betriebshandbuch der Anlage beschrieben.

§ 8

Öffnungszeiten / Ansprechpartner

Anlieferungen an die Anlage sind grundsätzlich nur zulässig während der Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	von	7:30 bis 15:30 Uhr
freitags	von	7:30 bis 13:30 Uhr
(samstags	nur bei Feiertagsverschiebungen, Zeiten nach Abstimmung)	

Ansprechpartner:

Normalbetrieb:

*Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3.2 Vorarbeiter: Herr Huß
Tel.: 04 31/58 54 –209*

In Notfällen:

*Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3.2 Sachgebietsleiterin: Frau Fink
Tel.: 04 31/58 54 – 147
Fax: 04 31/58 54 – 126
Handy: 0175-5835670*

*Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
Daimlerstraße 2, 24109 Kiel
71.3 Abteilungsleiter: Herr Behnke
Tel.: 04 31/58 54 – 117
Fax: 04 31/58 54 – 143
Handy: 01755836939*

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage und das Befahren oder Begehen der auf der Anlage vorhandenen Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grobfahrlässig durch das Betriebspersonal verursacht.
- (2) Die Anlieferer sowie deren Erfüllungsgehilfen haften für Sach- und Personenschäden, die durch die Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfällen dem Betreiber, dem Betriebspersonal oder Dritten entstehen. Die Anlieferer sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Unterzeichnung der Oberbürgermeisterin in Kraft.

Kiel, 22.05.2006

Die Oberbürgermeisterin
Angelika Volquartz
(Stadtsiegel)

Die bisherige Betriebsordnung vom **15. Dezember 2003** tritt damit außer Kraft.